

414.

VERORDNUNG

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, vom 29. November 2007

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), geändert durch BverfG-Entscheidung - 1 BvR 668/04 - vom 27. Juli 2005 (BGBl. I S. 2566) i. V. m. den §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4, § 72 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bederkesa in seiner Sitzung am 29. November 2007 für das Gebiet der Samtgemeinde Bederkesa folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind Straßen nach § 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406).

(2) Anlagen nach dieser Verordnung sind mit den dazugehörigen Wegen alle öffentlichen Gärten, Anpflanzungen, Parks, Dorfplätze, Grünflächen, Spiel- und Sportplätze.

§ 2

Benutzung öffentlicher Anlagen

Es ist untersagt:

- a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
- b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen,
- c) die öffentlichen Anlagen zu verunreinigen,
- d) in öffentlichen Anlagen Feuer anzuzünden,
- e) in öffentliche Papierkörbe Haus- oder Sperrmüll oder andere sperrige Gegenstände zu werfen.

§ 3

Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

(1) Die auf Straßen und Anlagen überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren, Radwegen bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

(2) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sofort zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(3) Im Straßenraum liegende Kellereingänge, -schächte und -luken sind so zu sichern, dass sie nicht unbefugt geöffnet werden können. Werden Waren oder andere Gegenstände durch solche Kellereingänge, -schächte oder -luken hineingeschafft oder herausbefördert, so sind die Öffnungen abzusichern oder durch eine zuverlässige Person zu beaufsichtigen. Die Öffnungen sind nach der Ladetätigkeit unverzüglich wieder durch die Abdeckung zu schließen und zu sichern.

(4) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an Straßen und Grünanlagen nicht so angebracht werden, dass sie Personen und Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können.

§ 4**Sauberkeit**

(1) Auf frische Farbanstriche, durch die den Verkehrsteilnehmern Schäden entstehen können, ist in deutlich lesbarer Schrift oder durch entsprechende Symbole hinzuweisen.

(2) Das unbefugte Bekleben, Beschreiben, Beschmieren oder Besprühen von Straßen sowie von öffentlichen Gebäuden, Einfriedungen, Masten, Verkehrs- und Hinweisschildern, Bäumen und Bänken ist verboten. Dieses gilt auch für das unbefugte Anbringen von Plakaten und Schildern.

§ 5**Führen von Hunden**

Unbeschadet des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 12. Dezember 2002 ist beim Führen von Hunden außerhalb einer Privatwohnung oder eines ausbruchssicheren Grundstückes folgendes zu beachten:

(1) Wer Hunde hält, hat sicherzustellen, dass diese nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, die Hunde auch zu beherrschen. Vorsorglich muss in jedem Falle eine Hundeleine mitgeführt werden. Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier

a) unbeaufsichtigt herumläuft;

b) Personen oder Tiere anspringt oder anfällt;

c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder auf andere Weise beschädigt. Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

(2) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

(3) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen nicht gefährdet werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch längeres Bellen und Heulen die Nachbarn in ihrer Ruhe stören.

§ 6**Lärmbekämpfung**

(1) Über die Regelung des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) und des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hinaus sind an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr verboten

a) Teppiche, Matratzen, Decken, Polstermöbel und dergleichen auszuklopfen,

b) Flaschen, Gläser, Dosen u. ä. in die aufgestellten Wertstoffsammelbehälter zu werfen,

c) zu hämmern oder zu sägen sowie andere mit Geräuschentwicklung verbundene Arbeiten auszuführen,

d) motorbetriebene Rasenmäher und andere lärmverursachende Geräte wie beispielsweise Laubbläser, Motorsägen, Bohrmaschinen und Motorpumpen zu betreiben, soweit diese Arbeiten bzw. deren Betrieb öffentlich bemerkbar sind und die äußere Ruhe stören.

(2) In den Gemeinden Elmlohe und Köhlen gelten als Ruhezeiten 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

(3) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 lit. c) und d) aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für gewerbliche und landwirtschaftliche Tätigkeiten sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.

§ 7**Hausnummern**

Bei der aufgrund des § 126 Abs. 3 Satz 1 BauGB bestehenden Verpflichtung, sein Grundstück mit der von der Samtgemeinde Bederkesa festgesetzten Nummer zu versehen, ist folgendes zu beachten:

- (1) Jeder Eigentümer bzw. Eigentümerin eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, auf eigene Kosten an seinem/ihrer Hause die Hausnummer von der Straße aus gut sichtbar anzubringen, in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 12 x 12 cm groß und die Ziffern mindestens 10 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummern sind am Hauseingang in der Höhe von 2,00 bis 3,00 m deutlich sichtbar anzubringen und dürfen nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich ein Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss das Nummernschild an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Ecke angebracht werden. Liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Wird die Hausnummer geändert, sind die Eigentümer des betroffenen Grundstückes verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 anzubringen.

§ 8**Ausnahmegenehmigung**

In begründeten Fällen kann die Samtgemeinde von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

§ 9**Öffentlicher Zwang**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 59 Abs. 1 Nds. SOG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Bei Verstößen gegen die §§ 2 bis 5 dieser Verordnung kann nach § 66 Abs. 1 Nds. SOG auf Kosten der betroffenen Person für die Ausführung der Handlung eine Ersatzvornahme angeordnet werden.

§ 10**Schlussvorschriften**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven vom 20. April 1983 außer Kraft.

Bad Bederkesa, den 29. November 2007

Samtgemeinde Bederkesa

Wojzischke

(L.S.) Samtgemeindebürgermeister